

**Universität Duisburg-Essen**  
**Fachbereich Gesellschaftswissenschaften**  
**Hausarbeit im Studiengang Sozialwissenschaften**

---

eingereicht an

**Freie Universität Berlin**  
**Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften**  
**Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaften**

---

Thema: Legitimation durch Verfahren als Analyseansatz.  
Hauptseminar: Soziologie des Verfahrens.  
eingereicht von: Nicolai Grossherr <748136>  
eingereicht am: 20. April 2009  
Betreuer: Dr. Thomas Scheffer

---

**Kontakt:**

Straße: Dudenstraße 11  
Ort: 10965 Berlin  
Telefon: 030 – 788 921 34  
Mobil: 01520 – 170 45 95  
eMail: ng@ngcorp.de

## **Inhaltsverzeichnis**

1 Einleitung.....	1
2 Herleitung.....	2
2.1.1 Analyse der Klassiker.....	2
2.1.2 Erweiterung durch Betrachtung der Praxis.....	3
2.1.3 Folgen für das Verständnis von Verfahren .....	6
2.1.4 Konklusion.....	9
2.2 Legitimierende verfahrensmäßige Systeme .....	10
2.2.1 Legitimation.....	10
2.2.2 Zwischenfazit.....	14
2.2.3 Verfahren als soziales System .....	15
2.2.4 Fazit.....	18
3 Schlussbetrachtung.....	19
Bibliographie .....	22

## ***Abkürzungsverzeichnis***

LdV        -        Legitimation durch Verfahren

## 1 Einleitung

Das Ziel dieser Arbeit ist es, aus dem Buch *Legitimation durch Verfahren* von Niklas Luhmann mögliche Analyseansätze herauszuarbeiten. Weiterhin handelt es sich bei der Arbeit um eine intensive Primärtextstudie, so dass sie sich in ihrer Gänze auf das Buch bezieht. Der erste Schritt besteht darin, Luhmanns Argumentation herzuleiten und diese verständlich darzustellen. Im zweiten Schritt werden die wichtigsten Punkte seiner Untersuchung herausgearbeitet.

Zu Beginn wird in Augenschein genommen, was die Gründe für eine neue Konzeption und Interpretation der Untersuchung von Verfahren sind. Die Gründe werden vor allem durch die Orientierung an klassischen Konzeptionen des Verfahrens herausgearbeitet. Daraus folgt, dass es notwendig ist, die Praxis von Verfahren zu betrachten, um zu einer Neukonzeption zu gelangen. Diese Arbeit wird sich allerdings eher an den Ergebnissen der Betrachtung orientieren als an der Betrachtung selbst. Dadurch werden sowohl die Gründe für die Neuinterpretation erkennbar als auch Folgerungen einbezogen, die sich daraus ergeben. Dabei handelt es sich, allgemein gesagt, um die Folgen einer soziologischen Erörterung des Verfahrensbegriffs. Über die Untersuchung des Begriffs Legitimation wird zu einem Ansatz gelangt, der das Verfahren als soziales System beschreibt.

Durch die Erarbeitung des vorab Beschriebenen werden die grundlegenden Erkenntnisse in Zusammenhang gebracht. Daraus lassen sich weitergehende Zusammenhänge erkennen und eigene Schlussfolgerungen ziehen. Letztlich kommt es zu einer Einschätzung hinsichtlich der möglichen Verwendung für die Analyse von Verfahren.

## 2 Herleitung

Die Herleitung seines eigenen Ansatzes nimmt in Luhmann in drei Schritten vor. Als erstes geht er auf die bisherigen Theorien über das Verfahren ein. Sein zweiter Schritt ist es, den Begriff der Legitimation oder Legitimität näher zu erläutern. Schließlich leitet er daraus seinen eigenen Ansatz ab, der das Verfahren als soziales System beschreibt.

### 2.1 Konzeption einer Theorie des Verfahrens

Ausgehend von der Darstellung klassischer Konzeptionen des Verfahrens erläutert Luhmann seine eigene Konzeption. Er betont dabei, dass es eine Übertreibung sei, von *klassischen Konzeptionen* des Verfahrens zu sprechen.<sup>1</sup> Das begründet er damit, dass „*eine angemessene Theorie des Verfahrens (...) weder die liberale noch eine andere Richtung des Rechts- und Staatsdenkens hervorgebracht*“<sup>2</sup> hat. Als übergeordnete Gemeinsamkeit der verschiedenen Ansätze kann die Einschätzung verstanden werden, dass „*rechtlich geordnete Verfahren der Entscheidungsfindung (...) zu den auffälligsten Merkmalen des politischen Systems moderner Gesellschaften [gehören; N.G.]*“<sup>3</sup>. Allerdings bleibt dies vorerst die einzige offensichtliche Übereinstimmung.

#### 2.1.1 Analyse der Klassiker

Luhmann konstatiert, dass die Vielfalt der Ansätze zu groß und die Ansätze in sich und unter sich zu unentschieden seien. Auch seien die vorhandenen Ansätze nicht hinreichend ausgearbeitet und würden häufig Lücken in der

---

1 Luhmann, Niklas: Legitimation durch Verfahren. Suhrkamp Verlag: Frankfurt am Main, 1983, S. 11ff.

2 LdV, S. 11

3 LdV, S. 11

Beschreibung des Problemfeldes aufweisen.<sup>4</sup>

Gewisse Gemeinsamkeiten erkennt er in der Betrachtungsweise der bisherigen Ansätze. Sie weisen, wie er sagt, „*eine gewisse Homogenität der Vorurteile auf*“<sup>5</sup>. Diese Vorurteile lassen sich im Großen und Ganzen zwei verschiedenen Richtungen zuordnen: einerseits den Rechtslehren und andererseits den Wirklichkeitslehren. Problematisch ist bei beiden Richtungen, dass sie sich als reine Lehren verstehen und insofern der jeweils anderen Seite als unzugänglich erscheinen müssen. „*Weder reine Rechtslehren noch reine Wahrheitslehren können einem Thema gerecht werden, das in vorgegebenen Sinnstrukturen und im wirklichen Verhalten zwei Pole hat, die in Bezug aufeinander als variabel gedacht werden müssen.*“<sup>6</sup>

Unter anderem wegen der Schwierigkeit, dass sich die bisherigen Ansätze wegen ihres Alleinvertretungsanspruches gegenseitig ausschließen, schlägt Luhmann einen anderen Weg ein. Den sieht er darin, sich der Thematik soziologisch zu nähern, mithin eine „*soziologische Theorie des Verfahrens*“<sup>7</sup> zu erarbeiten, denn bisher bleiben „*die sozialen Verhaltensbedingungen und die Verankerung des Verfahrens in umfassenderen, vorstrukturierten Systemen der Gesellschaft (...) im Dunkeln.*“<sup>8</sup>

### 2.1.2 Erweiterung durch Betrachtung der Praxis

Angesichts der Tatsache, dass es für Luhmann keine Verfahrenslehre gibt, die als Vorlage für seine Untersuchung dienen könnte, entscheidet er sich dafür, eine Annäherung über die Betrachtung verschiedener

---

4 LdV, S. 11-12

5 LdV, S. 11

6 LdV, S. 13

7 LdV, S. 12

8 LdV, S. 12

Verfahrensarten<sup>9</sup> vorzunehmen.<sup>10</sup> Er wählt zu diesem Zweck drei herausragende Verfahren des politischen Systems, die sich mehr oder weniger durch Dauer und Wichtigkeit auszeichnen und somit Merkmale aufweisen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind. Aus der Betrachtung dieser drei sehr unterschiedlichen Verfahren leitet Luhmann eine klassische Konzeption des Verfahrens ab, obwohl er einschränken muss, dass *"es keine einheitliche Verfahrenslehre als Vorlage für eine solche Untersuchung gibt (...)"*<sup>11</sup>. Er stellt jedoch fest: *„Diese Vorüberlegungen zu drei sehr verschiedenartigen, rechtlich geregelten Verfahren lassen bereits so viel Gemeinsames erkennen, daß die Grundlagen der klassischen Konzeption des Verfahrens formuliert werden können.“*<sup>12</sup> Seine Vorgehensweise ermöglicht ihm, die Definition der klassischen Konzeption selber festzulegen. Um das nachvollziehbar zu machen ist es notwendig, die wichtigsten Erkenntnisse aus der Betrachtung der Verfahren kurz zu erläutern.

Luhmann beginnt damit, *das Verfahren der politischen Wahl* nachzuzeichnen. Ziel dieses Verfahrens sei es, die fähigsten Personen in die entscheidenden Positionen innerhalb der politischen Institutionen zu wählen. Sie hätten die Aufgabe, mittels ihres Wissens und Könnens den Volkswillen umzusetzen. Dabei sei es notwendig, dass diejenigen, welche die Entscheidungen bei der Wahl treffen, die Voraussetzung umfassender Informiertheit und rationaler Grundlagen bezüglich der Entscheidungsfindung erfüllen.<sup>13</sup>

Ziel dieser Aufzählung der herkömmlich angenommenen Bedingungen für das Verfahren der politischen Wahl ist es für Luhmann, die Widersprüchlichkeit zwischen Anspruch und Wirklichkeit aufzudecken. *„Bei*

---

9 *„(...) das Verfahren der politischen Wahl, das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren und den gerichtlichen Prozeß.“* (LdV, S. 13)

10 LdV, S. 13

11 LdV, S. 13

12 LdV, S. 18

13 LdV, S. 13-14

*solchen Selbstwidersprüchen in den Leitgedanken der Institution muß allzu scharfe Bewußtheit korrumpierend wirken*<sup>14</sup> Obwohl die meisten der Ansprüche empirisch-kausal nicht haltbar sind, zeigt sich deutlich, dass das Verfahren der Wahl dennoch funktioniert. Die sich daran anschließende Frage kann nur lauten: Warum?

Auch hinsichtlich des *parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens* kommt Luhmann zu keinem positiveren Schluss. Dieses Verfahren soll dem Zweck der Wahrheit verpflichtet sein, aber auch dabei wird dieser Zweck auf vielfältige Weise beeinflusst. Die Idee eines normativ zu definierenden Zieles und der gleichzeitigen Beeinflussung desselben stehen im Widerspruch zueinander. In Luhmanns Worten: *„Auch hier muß die Frage kommen, wie dieses Ziel und jene Mittel harmonieren.“*<sup>15</sup> Es muss *„(...) der Gedanke, dass Konkurrenz der Meinung genüge, um Wahrheit zu sichern*<sup>16</sup> überprüft werden.

Bei den *gerichtlichen Verfahren* folgert Luhmann, dass dort die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit nicht derart deutlich zutage tritt, *„und doch liegt auch hier der Sachverhalt nicht wesentlich anders“*<sup>17</sup>, was den Bezug zur Wahrheit betrifft. Gerichtsverfahren sind *„auf einen Wahrheitswert bezogen, auf ein richtiges Erkennen dessen, was als Recht gilt und im Einzelfall rechtens ist.“*<sup>18</sup> Insofern unterscheidet sich also auch das Gerichtsverfahren nicht stark vom Verfahren der politischen Wahl oder dem der parlamentarischen Gesetzgebung.

Es lassen sich Elemente ausmachen, die den drei exemplarisch herangezogenen Verfahren gemeinsam sind: *„Es ergibt keine zureichende Instruktion für den Entscheidenden, wenn der Prozeß dafür eingerichtet wird, um der Wahrheit oder des Friedens willen richtige oder unrichtige*

---

14 LdV, S. 14

15 LdV, S. 15

16 LdV, S. 16

17 LdV, S. 16

18 LdV, S. 17

*Entscheidungen zu erzeugen.*<sup>19</sup> Für Luhmann ist der „Kern aller klassischen Verfahrenslehren (...) der Bezug auf Wahrheit oder wahre Gerechtigkeit“<sup>20</sup>. In allen diesen Verfahrenslehren habe sich, obwohl die jeweiligen Entscheidungsträger als Verfahrensbeteiligte für gewöhnlich am Prozess beteiligt sind, „(...) die Idee einer von den Machthabern unabhängigen, ihnen entgegen gehaltenen Wahrheit und Gerechtigkeit [verfestigt; N.G.]“<sup>21</sup>.

### 2.1.3 Folgen für das Verständnis von Verfahren

Luhmann folgert, dass in den klassischen Konzeptionen von Verfahren die Wahrheit eine immanente Rolle einnimmt. Er spricht dabei von der zentralen Stellung des Wahrheitswertes, die historisch zu erklären ist. Im selben Atemzug macht er allerdings deutlich, dass er diese Stellung für überbewertet und allein schon durch seine kurzen Ausführungen als widerlegt erachtet, wobei insbesondere die vorab unter dem Gesichtspunkt der Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit erläuterten Punkte zu berücksichtigen sind. So sagt Luhmann: *„Nach alledem ist schwer zu sehen, wie anders als durch ein Vorurteil der Auffassung festgehalten werden könnte, daß wahre Erkenntnis und wahre Gerechtigkeit das Ziel und damit das Wesen rechtlich geregelter Verfahren seien, und wenn, wie ein solches Ziel erreicht werden könnte.“*<sup>22</sup> Damit macht er nochmals deutlich, dass aus seiner Sicht allein das Festhalten an dem Vorurteil, Verfahren würden Wahrheit erzeugen, die klassischen Konzeptionen diskreditiert, und zwar insofern, als diese dadurch ungeeignet seien, die tatsächliche Funktion von Verfahren widerzuspiegeln.

Diese lässt sich vielmehr aus einer anderen, und zwar soziologischen Perspektive heraus ermitteln. Dabei setzt Luhmann bei der

---

19 LdV, S. 17

20 LdV, S. 18

21 LdV, S. 19-20

22 LdV, S. 20



Ausdifferenzierung von Rollen an, die er schon durch die Erläuterung der in der Praxis vorkommenden Verfahren hergeleitet hat.<sup>23</sup> Es handelt sich um verfahrensspezifische Rollen, die - im Gegensatz zu allgemeinen, gesellschaftlichen Rollen - zu verfahrensspezifischer Kommunikation fähig sind. Dadurch werden erstens Kommunikations-möglichkeiten mobilisiert, zweitens wird Kommunikation freigesetzt und drittens wird konkurrierende Kommunikation ermöglicht.<sup>24</sup> Wobei auch das nicht gewährleistet, „*dass stets Wahrheit gefunden, stets eine richtige Entscheidung getroffen wird.*“<sup>25</sup> Für Luhmann ist ohnehin fraglich, „*ob der Gewinn von Wahrheit überhaupt die tragende Funktion rechtlich geregelter Verfahren ist*“<sup>26</sup>, da „*dem (...) die Notwendigkeit des Entscheidens entgegen [steht; N.G.]*“<sup>27</sup>. Insofern sieht er dann auch das Entscheiden als tragende Funktion des Verfahrens. „*Lässt man dagegen von der Voraussetzung ab, daß Verfahren der Entdeckung der Wahrheit dienen, gewinnt man die Möglichkeit, ihre Funktion für die Legitimierung des Entscheidens unvoreingenommen in neuartiger, soziologischer Weise zu untersuchen.*“<sup>28</sup> Zumal die Frage offen bleibt, ob das Herbeiführen einer Entscheidung und die Richtigkeit einer Entscheidung gleichzeitig und im selben Maße gewährleistet werden können.

Unter diesem Gesichtspunkt bleibt fraglich, welche Funktion der Wahrheit innerhalb des Verfahrens zukommt. Hierzu stellt Luhmann fest: „*Was Wahrheit im sozialen Verkehr leistet, ist Übertragung reduzierter Komplexität.*“<sup>29</sup> Die Bedeutung dieser Funktion nimmt mit zunehmender Steigerung der Komplexität in den modernen Gesellschaften zu, da ein höheres Maß an Komplexität das Bedürfnis nach die Selektion erleichternden Mechanismen erhöht. In diesem Zusammenhang dient

---

23 LdV, vgl. S. 20ff.

24 LdV, S. 21

25 LdV, S. 21

26 LdV, S. 22

27 LdV, S. 21

28 LdV, S.23

29 LdV, S.23

Wahrheit als Vergleichsmodell, sie wird demnach gewissermaßen zu Rate gezogen dadurch, dass sie in der entsprechenden Situation den Rahmen der Beurteilung zur Verfügung stellt. Das wiederum führt direkt auf die zweite Funktion hin, und zwar auf die subjektivierende Funktion der Wahrheit. Sie und ihre Betrachtung werden als Tätigkeit des Subjekts, als rein subjektive Erfahrung wahrgenommen, wobei *„in Wahrheitsfragen (...) der Mensch als Subjekt engagiert [ist; N.G.], der als Träger des Sinnes der Welt mit in Betracht kommt.“*<sup>30</sup> Letztlich also bezieht sich der Wahrheitsmechanismus – nach neuzeitlicher Interpretation<sup>31</sup> – auf die menschliche Subjektivität und ist aus diesem Grund auch unabdingbar, denn *„kein Verfahren kann Wahrheit in dieser spezifischen Funktion missen (...)“*<sup>32</sup>.

*„Eine Theorie des Verfahrens braucht deshalb einen abstrakteren funktionalen Bezugsgesichtspunkt, der den Wahrheitsmechanismus einschließt, aber sich in ihm nicht erschöpft.“*<sup>33</sup> Da sich Wahrheit nicht oder eben nicht allein als Bezugspunkt eignet, stellt sich Luhmann die Frage, was dafür in Frage käme oder um was Wahrheit ergänzt werden müsste. Hierbei hat er den Mechanismus der Macht im Auge, sie erscheint ihm als notwendige Selektionsleistung zur Herbeiführung von Entscheidungen. *„Wer Macht besitzt, kann andere motivieren, seine Entscheidungen als Verhaltensprämisse zu übernehmen, also eine Selektion aus einem Bereich möglicher Verhaltensalternativen als bindend zu akzeptieren.“*<sup>34</sup> Im Gegensatz zum Wahrheitsmechanismus muss der Machtmechanismus begründbar sein – einerseits gegenüber sich selbst und andererseits gegenüber anderen, zumeist gehen diesen beiden Schritte ohnehin einher.<sup>35</sup> Insofern beinhaltet der Machtmechanismus einen intersubjektiven

---

30 LdV, S. 24

31 LdV, vgl. S. 24f.

32 LdV, S. 24

33 LdV, S. 25

34 LdV, S. 25

35 Hierzu ist insb. Fußnote 25 auf Seite 25 zu beachten.

Aspekt, da er – im Gegensatz zur Wahrheit – den Austausch der Subjekte anregt und fördert. Das erleichtert die intersubjektive Kommunikation reduzierter Komplexität. Zugleich wird damit die Frage nach der Legitimation von Macht aufgeworfen, nach der legitimen Macht, um zu entscheiden.

#### **2.1.4 Konklusion**

Luhmanns Kritik an den klassischen Verfahrenskonzeptionen liegt hauptsächlich darin begründet, dass diese die Problematik des Erzeugens von Entscheidungen zu eindimensional auf die Wahrheit gerichtet sahen. Das ermöglicht zwar Kommunikation, aber Kommunikation allein garantiert noch keine Entscheidung. Einerseits ist dadurch nicht sichergestellt, dass die Möglichkeiten zur Kommunikation tatsächlich auch genutzt werden, andererseits erklärt kommunizieren um der Wahrheit willen noch nicht, wie es daraus letztlich zu Entscheidungen kommt.

Die zu starke Fokussierung auf das Normative ist das Hauptproblem der klassischen Interpretationen, zumal sie nicht erklären können, wie eine normative Perspektive immer im jeweiligen Einzelfall erreicht werden kann. Gerade die Wiederholbarkeit, die dauernde Verwendbarkeit ist bei den klassischen Verfahrenskonzeptionen in Zweifel zu ziehen, denen außerdem zu eigen ist, dass sie die soziale Komponente des Entscheidens missachten oder zumindest gering schätzen.

Allerdings klammert Luhmann die Wahrheit nicht vollkommen aus seinen Betrachtungen aus, vielmehr geht es ihm darum, sie nach ihrer seines Erachtens richtigen und wichtigen Funktion einzuordnen: der Reduktion von Komplexität und damit einhergehend der Subjektivität von Erfahrungen des Individuums. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse wird es verständlicher wie Entscheidungen zustande kommen. Zur weiteren Verständlichkeit ist noch der Faktor der Macht zu berücksichtigen, dem die Problematik der Legitimität intrinsisch innewohnt.

## 2.2 Legitimierende verfahrensmäßige Systeme

Der von Luhmann soziologisch fortentwickelte Ansatz zur Konzeption von Verfahren ist keineswegs abgeschlossen. Mit der Problematik der Legitimität hat sich ein nicht zu ignorierender Bereich aufgetan, wobei im Anschluss an dessen Erörterung zu klären bleibt, wie er sich mit den bisher erarbeiteten Neuerungen vereinbaren lässt. Damit wird das komplexe Gebilde der Legitimation noch eingehender hinsichtlich seiner soziologischen Perspektive betrachtet und beschrieben, besonders durch die Beschreibung des Verfahrens als soziales System.

### 2.2.1 Legitimation

Die Legitimation von Macht lässt sich historisch herleiten. Dabei sind vor allem zwei Punkte hervorzuheben: Konsens und Zwang.<sup>36</sup> *„Beides, Zwang und Konsens, muß also in irgendeinem Mischungsverhältnis gegeben sein.“*<sup>37</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei beiden um knappe Ressourcen handelt, die erst einmal vorhanden sein oder generiert werden müssen. Sind sie vorhanden, wird damit aber noch nicht ihre Funktion erklärt. *„Ihre bloße Addition dürfte nicht ausreichen und vermag auch die Institutionalisierung der Legitimität nicht zu erklären.“*<sup>38</sup> Besonders die Frage nach dem *Warum*, also nach den Gründen, aus denen heraus Menschen bereit sind, Entscheidungen, die im Konsens und/oder durch Zwang durchgesetzt werden, tatsächlich zu akzeptieren, bleibt oft ungeklärt. Dabei ist zu beachten, dass das Akzeptieren nicht, wie im Fall der Wahrheit, frei von Motiven sein darf, da sonst die Annahme, Wahrheit müsse als Erklärungsansatz durch Akzeptanz ersetzt werden, wenig Sinn hätte.

---

<sup>36</sup> Luhmann geht dabei davon aus, dass die Vorstellung, Zwang alleine genüge, sich überholt hat und dass auch die Vorstellung es ließe sich immer Konsens erzeugen, nicht der Realität entspricht. (vgl. S. 27f.)

<sup>37</sup> LdV, S. 28

<sup>38</sup> LdV, S. 28

In einer ersten Vorabdefinition kann man „(...) *Legitimität auffassen als eine generalisierte Bereitschaft, inhaltlich noch unbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen*“<sup>39</sup>, auch wenn die Gründe dafür, dass solche Entscheidungen als legitim akzeptiert werden, unklar sind. Offensichtlich jedoch ist, dass es solche Mechanismen gibt, da auch unvollkommene Entscheidungsfindungen durchaus zu mehr oder weniger allgemein akzeptierten Entscheidungen führen können. Auch solchen Entscheidungen wird Legitimation zugeschrieben, was nur bedeuten kann, dass die Verfahren, die zu solchen Entscheidungen führen, ebenfalls als legitim angesehen werden. Luhmann stellt allerdings fest, dass es nur wenige Ansatzpunkte in den bisherigen Erörterungen von Legitimität gibt, die diese Problematik verständlich machen würden. Am ehesten sieht er eine Möglichkeit der Annäherung über den Begriff der rationalen Legitimität bei Max Weber.<sup>40</sup>

Obwohl nach Luhmanns Ansicht der Erklärungsansatz von Legitimität also nicht ausreichend gesichert ist, gehört seines Erachtens „(...) *die Fraglosigkeit legitimer Geltung bindender Entscheidungen zu den typischen Kennzeichen des modernen politischen Systems* (...)“<sup>41</sup>. Insofern geht es für ihn tatsächlich nicht mehr darum, zu beweisen, dass als legitim angesehene Entscheidungen getroffen werden, sondern vielmehr um die Frage *wie* diese als legitim angesehenen Entscheidungen getroffen werden, also wie es möglich ist, Entscheidungen, die in einem zumeist nicht perfekten Verfahren gefällt werden, mit Legitimation zu versehen. Luhmann geht nicht davon aus, dass das durch historische oder naturrechtliche Herleitungen ausreichend geleistet werden kann. „*Bei hoher Komplexität und Variabilität des Sozialsystems der Gesellschaft kann die Legitimation politischer Macht nicht mehr einer naturartig*

---

39 LdV, S. 28

40 Hier kommt Luhmann zu dem Schluss, dass gerade die Legitimitätsbegriffe von Weber, obwohl gerade sie häufig verwendet und zitiert werden, nur wenig soziologischen Tiefgang haben. (vgl. S. 28f.; sowie Fußnote 5 auf Seite 29)

41 LdV, S. 29

*vorgestellten Moral überlassen, sondern muß im politischen System selbst erarbeitet werden.*<sup>42</sup>

Um die moderne Gesellschaft adäquat beschreiben zu können ist es notwendig, die älteren Erklärungsansätze hinter sich zu lassen und sich an neuen, den Umständen angepassten Ansätzen zu versuchen. Diesen Zeitpunkt hält Luhmann für gekommen, und einen spezifischen Teil dieser Neuinterpretation leistet sein Verständlichmachen der Legitimität von Verfahren.

Gerade die neue Interpretation des Begriffs Legitimität macht es notwendig, diesen weiter gehend zu definieren. Hierzu zählt insbesondere die Unterscheidung zwischen den Voraussetzungen für Entscheidungen und den Entscheidungen an sich. So stellt Luhmann fest, *„am Legitimitätsbegriff muss zunächst deutlich unterschieden werden zwischen Akzeptieren von Entscheidungsprämissen und Akzeptieren von Entscheidungen selbst.*<sup>43</sup> Grundsätzlich gilt hier eine Dualität von Begriffen, insofern als das Akzeptieren immer auch das Ablehnen als Möglichkeit impliziert. Weiterhin ist zu beobachten, dass diese Dualität sowohl auf die Prämissen als auch auf die Entscheidungen selbst angewendet werden kann. Prinzipiell besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Entscheidungsgerüsts, das aus der zu Grunde liegenden Prämisse und aus der auf die Prämisse folgenden Entscheidung besteht, nur einen Teil davon zu akzeptieren, was die Betrachtung von Legitimation erschwert, da immer beide Bestandteile des Entscheidungsgerüsts ins Auge gefasst werden müssen. Zu lösen ist das Problem dadurch, dass die Prämisse in einem anderen, vorhergehenden Verfahren festgelegt wird. In Bezug auf die zu beurteilende Entscheidung ist davon auszugehen, dass Prämisse und Entscheidung einher gehen; sollte das nicht der Fall sein, muss das Verfahren zur Prämissenfindung erneut ablaufen und sich die Prämisse dementsprechend ändern. Festzuhalten ist, dass die Prämisse bei dieser

---

42 LdV, S. 30

43 LdV, S. 31

Auffassung fester Bestandteil des Entscheidungsverfahrens ist. Das Akzeptieren setzt die Anerkennung der Prämisse implizit voraus. *„Die Schwierigkeiten verlagern sich mit dieser Definition auf den Begriff des Anerkennens oder Akzeptierens.“*<sup>44</sup>

Luhmann ist davon überzeugt, dass die Begriffe bisher zu eng verwendet werden, da sie besonders auf die Richtigkeit von Prinzipien und Inhalten abzielen. Darin sieht er eine gewisse Nähe zu den Auffassungen der klassischen Konzeptionen des Verfahrens. Allerdings ist er auch hier – ähnlich wie in Bezug auf die Wahrheit – der Meinung, dass das ein zu hoch gegriffener Maßstab ist, der mehr oder weniger zwangsläufig nicht eingehalten werden kann, so dass das Scheitern quasi vorprogrammiert ist. Dieses Scheitern lässt sich durch Generalisierung vermeiden. *„Jene Auffassungen [die einen allzu normativen Maßstab setzen; N.G.] verkennt die hohe Komplexität, Variabilität, Widersprüchlichkeit der Themen und Entscheidungsprämissen, die im politisch-administrativen System moderner Gesellschaften jeweils behandelt werden müssen. Dieser Komplexität moderner Gesellschaften kann nur durch Generalisierung des Anerkennens von Entscheidungen Rechnung getragen werden.“*<sup>45</sup>

In der Folge ist es notwendig, die Begriffe des Akzeptierens und des Anerkennens näher zu betrachten. Unstrittig ist, dass Individuen Entscheidungen aus dem Sozialsystem übernehmen, in Anpassung an die eigene individuelle Erwartungsstruktur. Luhmann ist weniger daran gelegen, dem Mechanismus dieser Veränderung der Erwartungsstruktur auf den Grund zu gehen. Ihm geht es mehr darum, festzustellen, dass dieser Vorgang der Anpassung eine nicht zu bestreitende Realität ist und es sich dabei um einen Lernprozess handelt. *„Jedenfalls liegt der Anerkennung ein Lernprozeß zugrunde, eine Änderung der Prämissen, nach denen der einzelne weiterhin Erlebnisse verarbeiten, Handlungen*

---

44 LdV, S. 32

45 LdV, S. 32

*auswählen, sich selbst darstellen wird.*<sup>46</sup> Das erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Lernen kann Verfahren des Entscheidens erleichtern oder erschweren. Dabei ist nicht zu übersehen, dass der Lernprozess im sozialen Kontext geschieht. *„(...) Lernen kann nicht vom einzelnen allein geleistet werden, nicht ohne soziale Unterstützung geschehen.*<sup>47</sup> Der Grund hierfür ist, dass der Mensch sich seiner selbst in seinem sozialen Umfeld bewusst sein muss. Bei Nichtbeachtung dessen wäre entweder das Individuum oder das soziale System empfindlich gestört, ein in beiden Fällen nicht dauerhaft aufrecht zu erhaltender Zustand, so dass im Normalfall eine Anpassung entweder des Individuums oder des Systems erfolgt. Luhmann ist weiterhin überzeugt, dass nur unter diesen Voraussetzungen Legitimität von Verfahren analysierbar wird. Denn *„nur wenn man die Bindung des Legitimitätsbegriffs an die persönlich geglaubte Richtigkeit der Entscheidungen aufgibt, kann man die sozialen Bedingungen der Institutionalisierung von Legitimität und Lernfähigkeit in sozialen Systemen angemessen untersuchen.*<sup>48</sup>

### **2.2.2 Zwischenfazit**

Es zeigt sich, dass man bei voranschreitender Diskussion schnell die Grenzen des jeweiligen Verfahrens überschreiten könnte. Das ist zwar eine interessante Perspektive, aber eine solche Erweiterung würde den Rahmen der Betrachtung sprengen. *„Uns interessiert daher primär der Beitrag zur Legitimation der Entscheidungen, den das entscheidende System selbst erbringen kann.*<sup>49</sup>

Diesbezüglich ist es jedoch notwendig, bestehende Moralvorstellungen zu überdenken. Angesichts der Tatsache, dass althergebrachte Vorstellungen zumeist außerhalb des jeweiligen Systems angesiedelt und somit dem

---

46 LdV, S. 33

47 LdV, S. 34

48 LdV, S. 34

49 LdV, S. 36



Zugriff weitgehend entzogen sind, ist dieser Schritt unumgänglich, geht es doch auch um die Erörterung der Möglichkeit, dass sich spezifische Verfahrenssysteme durch ihre Inhalte selbst legitimieren.

Dabei wird auf die oben genannten Merkmale von Machtmechanismen zurückgegriffen, auf Konsens und Zwang. Beide Merkmale treten im Rahmen des politisch-administrativen Systems auf, speziell wenn sich die Erarbeitung der Systematik auf moderne Gesellschaften bezieht. Unter Berücksichtigung dieser neuen Systematik von Legitimation wird deutlich, dass der Begriff der Legitimität weiter gefasst werden muss. Ein wichtiger Bestandteil ist dabei der Vorgang des Akzeptierens oder Anerkennens, der nur als soziales Lernen verstanden werden kann, als ein im Spannungsfeld zwischen Individuum und Verfahrenssystem ablaufender Lernprozess. *„Demnach geht es bei der Legitimation von Entscheidungen im Grunde um ein effektives, möglichst störungsfreies Lernen im sozialen System.“*<sup>50</sup>

Der nächste Schritt ist, aus den bisherigen Erkenntnissen eine Systematik abzuleiten. Dahinter steht der Grundgedanke, dass sich Verfahren auf der erarbeiteten Basis als eigenständiges soziales System beschreiben lassen.

### 2.2.3 Verfahren als soziales System

*„(...) Das Verfahren lässt sich als ein soziales Handlungssystem besonderer Art begreifen.“*<sup>51</sup> In ihm sind die Elemente Handlung, Situation und Beziehung als integrale Teile des Systems enthalten, jedoch ist das Verfahren keine festgelegte Abfolge dieser Elemente. *„Eine solche Auffassung würde das Verfahren als Ritual begreifen (...).“*<sup>52</sup> Zwar reduzieren auch Rituale die Komplexität von Handlungszusammenhängen, so dass sie gewisse Ähnlichkeit zu Verfahren aufweisen, dennoch sind sie damit nicht identisch. Kennzeichnend für Rituale ist deren alternativloser Ablauf, hingegen zielen Verfahren darauf ab, in ihrem jeweiligen Rahmen

---

50 LdV, S. 35

51 LdV, S. 38

52 LdV, S. 38

ergebnisoffen zu sein, das ist der signifikante Unterschied zwischen den beiden Mechanismen. Dennoch gilt: *"ohne Zweifel nehmen öffentliche Verfahren ritualisierte Elemente in sich auf"*<sup>53</sup>, aber – und das ist maßgeblich – nur als ein Bestandteil des Verfahrensprozesses.

In Bezug auf das Verfahren lässt sich sagen, es läuft ab *„als eine Entscheidungsgeschichte, in der jede Teilentscheidung einzelner Beteiligter zum Faktum wird, damit den anderen Beteiligten Entscheidungsprämissen setzt und so die gemeinsame Situation strukturiert, aber nicht mechanisch auslöst, was als nächstes zu geschehen hat.“*<sup>54</sup>

Das Besondere an der Deutung des Verfahrens als System ist, dass dadurch der prozessuale Charakter im systemischen aufgeht, also Prozess und System nur als gemeinsames Ganzes verstanden werden können. *„Prozesse sind Systeme und haben eine Struktur; anders können sie nicht Prozesse sein, und anders können auch Systeme und Strukturen nicht sein.“*<sup>55</sup> Verfahren sind spezifische Subsysteme, die ihre Strukturen zunächst von allgemeinen Regeln und Normen für Verfahren sowie übergeordneten Systemen ableiten. Allerdings zeichnen sich Systeme jeweils durch ihr Verhältnis zur Welt aus und haben insofern auch einen jeweils eigenen Bezug zur Komplexität der Welt. So ist *„für jede Systembildung (...) bezeichnend, daß sie nur einen Ausschnitt der Welt erfaßt, nur eine begrenzte Zahl von Möglichkeiten zulässt und verwirklicht.“*<sup>56</sup> Damit wird ein Schritt der Reduktion von Komplexität vollzogen, in der Folge wird dadurch das Entscheiden in spezifischen Situationen vereinfacht, da für das jeweilige System eine Beschränkung der Möglichkeiten vorgenommen wurde. *„Verfahren sind in der Tat soziale Systeme, die eine spezifische Funktion erfüllen, nämlich eine einmalige verbindliche Entscheidung zu erarbeiten, und dadurch von vornherein in*

---

53 LdV, S. 39

54 LdV, S. 40

55 LdV, S. 41

56 LdV, S. 41

*ihrer Dauer begrenzt sind.*<sup>57</sup>

Obwohl das im letzten Absatz Erläuterte schon einen erheblichen Einfluss auf die Komplexitätsreduktion von Verfahren hat, sieht Luhmann darin nur einen kleineren Teil dieses Effekts ausreichend zur Geltung gebracht. *„Strukturvorgabe und Definition konkret erkennbarer Systemgrenzen sind nicht die einzigen und für unser Problem nicht die wichtigsten Reduktionsweisen.*<sup>58</sup> Er kommt zu dieser Einschätzung, da Struktur und Teilsystem für ihn Eigenschaften darstellen, die jedes Verfahrenssystem – und mit Ausnahme des alles umfassenden Gesamtsystems jedes System überhaupt – auszeichnen. Es handelt sich dabei also nicht um notwendigerweise spezifische Funktionszuschreibungen, so dass es für Luhmann weitergehende Spezifika geben muss. Diese sind folglich noch spezieller und haben noch weiter gehende Auswirkungen hinsichtlich der reduzierenden Wirkung auf die Komplexität. Es handelt sich um die oben erwähnte Entscheidungsgeschichte, die im weiteren Verlauf mit dem Begriff Verfahrensgeschichte fortgeführt wird. Dabei verhält es sich so, dass durch die Interpretation des Verfahrens als soziales System die Entstehung einer Verfahrensgeschichte begünstigt wird, denn *„um eine eigene Verfahrensgeschichte herstellen zu können, muss das Verhalten der Beteiligten im Verfahren wählbar und damit auch zurechenbar sein.*<sup>59</sup> Das Verhalten orientiert sich an den verfahrensspezifischen strukturellen und funktionalen Eigenheiten. Dadurch dass Verhalten und Handlungen zeitlich ablaufen (Aktion und Reaktion), entsteht eine Vergangenheit und somit eine Geschichte, die einzig und allein dem einen Verfahren zugeordnet werden kann. *„Die Verfahrensgeschichte dient dabei als Strukturäquivalent, sie sondert nämlich dieses eine Verfahren für eine Weile ab als ein besonderes System, in dem nicht mehr alles möglich ist, was in der Welt sonst möglich wäre.*<sup>60</sup> Genauer gesagt, in dem nicht

57 LdV, S. 41

58 LdV, S. 43

59 LdV, S. 44

60 LdV, S. 44

einmal mehr möglich ist, was in ähnlichen, d.h. in (allgemeiner) Struktur und Teilsystemzugehörigkeit gleichen, Verfahren möglich wäre.

## 2.2.4 Fazit

Durch die Anwendung der Systemtheorie auf die Betrachtung von Verfahren konnte die Konzeption von Verfahren ins Soziologische gezogen werden. Weiterhin wurde deutlich, inwiefern diese der Soziologie zugehörige Betrachtungsweise von Vorteil sein kann. Es ist als weiterführender Ausblick in Betracht zu ziehen, dass insbesondere zwei (soziologische) Ebenen durch die neue Konzeption des Verfahrens näher definiert und untersucht werden können, nämlich die Verhaltens- und die Rollenebene.<sup>61</sup> Durch die Einschränkung auf verfahrenstypische Ebenen ist Selektion von Information/Wissen und Handlungen/Entscheidungen möglich. *„Gerade diese Absorption von Ungewißheit durch selektive Schritte macht den Sinn des Verfahrens aus, macht eine Abgrenzung gegenüber der Umwelt nicht verfahrenszugehöriger Informationen erforderlich und bedingt eine gewisse Autonomie des Entscheidungsvorgangs“*<sup>62</sup>, so dass *„die relative Autonomie des Verfahrens auf Verhaltens- und auf Rollenebene (...) zur sozialen Generalisierung des Ergebnisses beif[ührt]; N.G.]“*<sup>63</sup> Die dem Verfahren innewohnende Generalisierung ist nicht denkbar ohne das dem Verfahren zuzuordnende soziale Lernen. Über diesen Lerneffekt ist – wie im Abschnitt zur Legitimität herausgearbeitet wurde – Legitimation überhaupt erst möglich geworden; insbesondere in Bezug auf das Lernen im spezifischen Verfahren und somit der gewissermaßen sich selbst legitimierenden Funktion desselben. Rückbezüglich auf die beiden dem Machtmechanismus innewohnenden Elemente Zwang und Konsens lässt sich feststellen, dass diese als Kooperation und Konflikt innerhalb des

---

61 Vgl. LdV, S. 47ff.

62 LdV, S. 47

63 LdV, S. 49

Verfahrenssystems auftreten. *„Dabei wird zwischen Kooperation und Konflikt durch die Struktur des Systems nicht vorentschieden. Sie eignet sich zu beidem. (...) Typisch verschmelzen Verfahren (...) beide Funktionen.“*<sup>64</sup>

Letztlich ist zu resümieren, dass sowohl die Übertragung der Konzeption von Verfahren in das Soziologische als auch der dadurch in Erscheinung tretende legitimierende Charakter verständlich gemacht worden sind. Dadurch ergeben sich vollkommen neue Möglichkeiten in der Analyse von Verfahren, aber auch im Verständnis davon wie das jeweilige Einzelverfahren in den Kontext seines Umfeldes eingebettet ist. *„Soviel läßt sich für Verfahren schlechthin ausmachen. Als Angelpunkt für das Verständnis von Struktur, Funktionen und Antrieb und für das Begreifen ihres inneren Zusammenhanges dient uns die Vorstellung einer begrenzten, systemeigenen Komplexität des Verfahrens.“*<sup>65</sup>

### 3 Schlussbetrachtung

Ziel der Arbeit war, die Legitimation durch Verfahren als Analyseansatz verständlich zu machen. Das ist meines Erachtens nach gelungen, speziell im Hinblick auf die Herleitung des Ansatzes ist vieles deutlich herausgearbeitet worden. Das betrifft sowohl die Erörterung des Verfahrens(-systems) als auch dessen Umfeld, speziell unter den Gesichtspunkten der Strukturweitergabe sowie der System-Subsystem-Systematik. So wurde es möglich, die Gleichzeitigkeit von Trennung und Zusammenhang des Verfahrenssystems schlüssig darzustellen. Die isolierte Betrachtung des Verfahrens als eigenständiges soziales System wiederum eignet sich zur Ableitung des Analyseansatzes. Allerdings ist festzuhalten, dass diese Arbeit nur Anhaltspunkte für den Analyseansatz herausarbeiten konnte, zumal es notwendig war, zuerst ein Verständnis für

---

64 LdV, S. 50

65 LdV, S. 52

die Problematik zu entwickeln, aber auch auf Grund des beschränkten Umfanges.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die klassischen Konzeptionen als ungeeignet für den Zweck der Analyse diskreditiert sind, einerseits wegen ihrer fehlenden Subjektbezogenheit und andererseits wegen ihrer einseitigen Orientierung auf den Wert der Wahrheit. Daraus ergab sich für Luhmann die Notwendigkeit der Neuinterpretation. Sie führte zu der Erkenntnis, dass nicht die Wahrheit die Kernfunktion von Verfahren ist, sondern das Entscheiden. Die Wahrheit hat andere Funktionen, etwa das Sicherstellen des subjektiven Bezugs zum Verfahren. Daraus wiederum ließ sich ableiten, dass Verfahren immer auch mit Machtfragen im Zusammenhang stehen. Durch die Betrachtung der Machtfrage und der Frage nach Legitimität wurde deutlich, dass gerade auch das entscheidende System selbst einen Beitrag zur Legitimation leistet. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt war die Erkenntnis, dass Verfahren als Lernprozess im sozialen System verstanden werden können. Dadurch wurde klar, dass Verfahren tatsächlich als eigenständige soziale Systeme aufgefasst und beschrieben werden können, was als systemtheoretische Deutung von Verfahren zu begreifen ist. Es wurde hervor gehoben, dass in diesem Verständnis die klare Trennung zwischen Prozess- und Systemvorstellung aufgegeben werden muss. So lässt sich schließlich der Prozess des sozialen Lernens als Verfahrensprozess sehen und dieser als integraler Bestandteil des Systems Verfahren. Dabei handelt es sich um den ersten Schritt der Reduktion von Komplexität, wobei das beim Verfahren ein System mit spezifischen Funktionen ist. Der zweite und wichtigere, weil klarer abzugrenzende Schritt wird durch die Verfahrensgeschichte vollzogen. Deren Erläuterung hat gezeigt, dass (Einzel-)Verfahren als jeweils einzigartig anzusehen sind, kein Verfahren gleicht dem anderen, trotz der übergeordneten Gemeinsamkeiten.

Es ergeben sich verschiedene Analyseperspektiven: Die Analyse des

Verfahrens in seinem Umfeld, die Analyse von Verfahrenstypen sowie die Einzelfallanalyse von Verfahren. Dabei ermöglicht der systemische Ansatz auch Kombinationen dieser Analysen, was allerdings zu einer Komplizierung führen würde. Deshalb sollte es am Anfang wohl eher um die Ausarbeitung der einzelnen Analyseansätze gehen, insbesondere bezüglich der konkreten Analyse von Einzelfällen.

Bei der vorliegenden Arbeit ging es speziell um eine einführende Betrachtung der Analyseansätze, die sich aus Niklas Luhmanns Buch „Legitimation durch Verfahren“ ergeben. Dabei wurden zwar wichtige Punkte herausgearbeitet. Sie werfen jedoch mehr Fragen auf als in diesem Rahmen beantwortet werden konnten.

## **Bibliographie**

Luhmann, Niklas (1983): Legitimation durch Verfahren. Frankfurt am Main: Suhrkamp.